



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN für Verbraucher

der
Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Johannes Reisinger
Grazer Straße 1/1. Obergeschoß
8480 Mureck
Tel.: +43 3472 21 16 2, Fax: +43 3472 21 16 14
office@anwalt-reisinger.at, www.anwalt-reisinger.at

A) Allgemeines

- Der Inhalt der gegenständlichen Allgemeinen Auftragsbedingungen¹ entspricht im Wesentlichen der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammerrat² empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte betreffend Verbrauchern³. Einzelne Bestimmungen des Musters der ÖRAK wurden überarbeitet und ergänzt.
- Zwischen dem Rechtsanwalt Mag. Dr. Johannes Reisinger⁴ und seinem Auftraggeber und Vollmachtgeber⁵ besteht ein Auftrags-⁶ und Vollmachtsverhältnis⁷. Diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und seinem Mandanten liegt ein Vertrag zugrunde⁸.
- Der Rechtsanwalt führt die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Johannes Reisinger⁹ mit Sitz in 8480 Mureck, Grazer Straße 1/1. Obergeschoß.

B) Anwendungsbereich

- Die AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des Mandates vom Rechtsanwalt für den Mandanten entfaltet werden¹⁰.
- Die AAB gelten auch für die rechtliche Beratung in gerichtlichen/behördlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten¹¹, die Übernahme von Treuhandschaften, die Errichtung von Urkunden (Vertragserrichtung) sowie die Übernahme der Geschäftsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt.
- Die AAB gelten auch für nachfolgende, neue von einem Mandanten an den Rechtsanwalt erteilten Mandate, sofern zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten im Rahmen des Abschlusses des Mandatsvertrages nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Die gegenständlichen AAB gelangen nur dann zur Anwendung, wenn ein Verbrauchergeschäft¹⁶ vorliegt.

C) Mandat und Mandatsvertrag

- Auf den Mandatsvertrag sind primär die Bestimmungen der RAO, subsidiär jene des 22. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁷, anzuwenden¹⁸.
- Die Willenserklärung des Mandanten zum Abschluss eines Mandatsvertrages mit dem Rechtsanwalt kann ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen¹⁹, aber auch stillschweigend (konkudent)²⁰ begründet werden²¹.
- Der Mandant ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsanwalts einen Mandatsvertrag zu unterfertigen. Dieser Vertrag kann auch nach dem Beginn des Mandats unterzeichnet werden. Sobald der Mandatsvertrag vom Mandanten unterzeichnet ist, hat der Mandant diesen Vertrag - auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei - unverzüglich dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei zu überreichen.
- Vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich ersetzt die Berufung des Rechtsanwalts auf die vom Mandanten vorgenommene Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis^{22, 23}.
- Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf die Änderungen der Rechtslage sowie die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

D) Grundsätze der Vertretung durch den Rechtsanwalt

- Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.
- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die ihm von seinem Mandanten anvertraute Vertretung im Einklang mit dem Gesetz, insbesondere mit dem geltenden Ständerecht für Rechtsanwälte²⁴, zu führen²⁵.
- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Rechte seines Mandanten gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten²⁶. Der Rechtsanwalt ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seines Mandanten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen²⁷ sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag und seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten²⁸.
- Wird dem Rechtsanwalt von seinem Mandanten eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder geltendem Ständerecht für Rechtsanwälte²⁹ beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts nicht vereinbart ist, erteilt, so wird der Rechtsanwalt die diesbezügliche Weisung des Mandanten ablehnen.
- Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung zwar nicht mit auf Gesetz oder sonstigem geltendem Ständerecht für Rechtsanwälte unvereinbar ist, die jedoch für den Mandanten aus der Sicht des Rechtsanwalts nachteilige Folgen zeitigen könnte, so wird der Rechtsanwalt den Mandanten über diese möglicherweise eintretenden nachteiligen Folgen aufklären.
- Bei Gefahr in Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, eine vom erteilten Auftrag nicht gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn diese im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint³⁰.
- Der Rechtsanwalt hat ausländisches Recht nur dann berücksichtigen, wenn die Berücksichtigung zum dem Mandanten ausdrücklich vereinbart worden ist oder wenn die Berücksichtigung des ausländischen Rechts für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Mandats notwendig ist.

E) Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- Nach der Erteilung des Mandats an den Rechtsanwalt ist der Mandant - auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei - verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen, die mit der Ausführung des Mandats in einem Zusammenhang stehen, zu erteilen³². Der Mandant ist insbesondere auch verpflichtet, dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei sämtliche Urkunden und sonstige Schriftstücke, Bild, Ton- oder Datenträger, die mit der Ausführung des Mandats in einem Konnex stehen, zu überreichen³³.
- Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die ihm von seinem Mandanten erteilten Informationen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, dh der Rechtsanwalt unterliegt grundsätzlich keiner Prüfpflicht hinsichtlich der Informationen des Mandanten³⁴. Wenn jedoch auf Seiten des Rechtsanwalts erhebliche Anhaltspunkte bestehen, dass die ihm von seinem Mandanten erteilten Informationen nicht der Wahrheit entsprechen, so darf der Rechtsanwalt nicht auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen³⁵ und wird der Rechtsanwalt in weiterer Folge beim Mandanten rückfragen und auf eine Klarstellung der Informationen seitens des Mandanten hinwirken³⁶.
- Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die Echtheit sämtlicher ihm von seinem Mandanten übergebenen Urkunden und sonstigen Schriftstücke zu vertrauen. Wenn jedoch auf Seiten des Rechtsanwalts erhebliche Anhaltspunkte bestehen, dass die ihm von seinem Mandanten übergebenen Urkunden und sonstigen Schriftstücke nicht echt sein würden, so darf der Rechtsanwalt nicht auf die Echtheit vertrauen und wird der Rechtsanwalt in weiterer Folge beim Mandanten rückfragen und auf eine Klarstellung der Echtheit der Urkunden sowie sonstigen Schriftstücke hinwirken.
- Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt über sämtliche sich ändernden oder neu eintretenden Umstände, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats stehen, zu informieren.

F) Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts

- Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle diesem anvertrauten Angelegenheiten und diesem sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten liegt, verpflichtet³⁷.
- Der Rechtsanwalt hat in gerichtlichen und sonstigen

behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit³⁸.

- Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter seiner Kanzlei (Angestellte und Hilfskräfte) im Rahmen der Gesetze und des geltenden Ständerechts für Rechtsanwälte mit der Bearbeitung des Mandats oder der Bearbeitung von Angelegenheiten, die mit dem Mandat im Zusammenhang stehen, zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter der Kanzlei vom Rechtsanwalt ausdrücklich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind³⁹.
- Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen⁴⁰.
- Nur soweit der Rechtsanwalt selbst einer strafbaren Handlung bezichtigt wird⁴¹, dies zur Verfolgung von Ansprüchen⁴² oder zur Abwehr von Ansprüchen des Rechtsanwalts⁴³ erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden⁴⁴.
- Der Mandant kann den Rechtsanwalt jedoch jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden⁴⁵. Die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung enthebt den Rechtsanwalt jedoch nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht⁴⁶. Vom Rechtsanwalt ist vielmehr gewissenhaft zu prüfen, ob durch die Preisgabe des Geheimnisses der Mandant nicht ins Gewicht fallende Nachteile zu befürchten habe⁴⁷.

G) Doppelvertretung und Interessenskollision

- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet und berechtigt, die Übernahme eines Mandats sowie die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Rechtssache vertreten hat⁴⁸.

H) Form der Korrespondenz zwischen Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei und Mandant

- Der Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei kann mit dem Mandanten - soweit im Rahmen des Abschlusses des Mandatsvertrages mit dem Mandanten nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist⁴⁹ - in jeder dem Rechtsanwalt bzw der Kanzlei geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- Schriftstücke der Kanzlei an den Mandanten gelten jedenfalls als übermittelt und zugegangen, wenn diese an die im Rahmen des Mandatsvertrages vom Mandanten bekanntgegebene Postadresse bzw E-Mail-Adresse⁵⁰ oder an die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse des Mandanten (Postadresse bzw E-Mail-Adresse) versandt worden sind.
- Der Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei ist ohne anders lautende schriftliche Weisung durch den Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken der Durchführung des E-Mail-Verkehrs in nicht verschlüsselter Form zuzustimmen.
- Die Kommunikation des Mandanten mit dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei per E-Mail hat ausschließlich über die E-Mail Adresse office@anwalt-reisinger.at zu erfolgen. Bei der Übermittlung einer Nachricht, die die Einhaltung einer Frist oder die Wahrnehmung eines Termins zum Inhalt haben, ist der Mandant verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende der Frist bzw vor dem Stattfinden des Termins auf fernmündlichem Wege beim Rechtsanwalt bzw seiner Kanzlei rückzuversichern, ob seine elektronische Nachricht auch tatsächlich eingelangt ist.

I) Berichtspflicht des Rechtsanwalts

- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Mandanten über die rechtsfreundlich erbrachten Leistungen bzw Handlungen sowie allfällige Entwicklungen im Rahmen des in Kenntnis zu setzen.

J) Unterbevollmächtigung und Substitution

- Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt bzw dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Verhinderungsfalle einen anderen Rechtsanwalt unter gesetzlicher Haftung zu substituieren⁵¹.

K) Verfahrenshilfe

1. Die Verfahrenshilfe befreit die Partei eines Gerichtsverfahrens nur vorläufig von der Pflicht zur Entrichtung der eigenen Prozesskosten. Die Verfahrenshilfe kann von einer Partei in Zivil-, Straf-⁵² sowie Verwaltungs-⁵⁴ einschließlich Verwaltungsstrafsachen⁵⁵ beantragt werden.
2. Die Verfahrenshilfe umfasst für die Partei die Begünstigung der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren⁵⁶; der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes⁵⁷; der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer⁵⁸; der Kosten der notwendigen Verlautbarungen⁵⁹; der Kosten eines Kurators⁶⁰; der notwendigen Barauslagen⁶¹; die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten⁶² sowie der unentgeltlichen Beigebe eines Rechtsanwalts, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich ist⁶³.
3. Die Verfahrenshilfe in Zivilsachen umfasst nicht jene Kosten, die dem Verfahrensgegner, wenn dieser im Prozess bzw Verfahren obsiegt, zu ersetzen sind. Wenn einer Partei, der Verfahrenshilfe gewährt worden ist, innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens - etwa durch die Änderung des Einkommens - in die Lage kommt, die Beträge ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, so wird die Partei vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet.⁶⁴
4. Der Antrag auf Verfahrenshilfe kann in Zivil-, Straf- und in Verwaltungsstrafsachen beim Gericht erster Instanz schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden⁶⁵. Für die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis stehen diverse Muster-Formulare zur Verfügung (zB ZPForm 1: Verfahrenshilfe in Zivilsachen).
5. Sämtliche Angaben der Partei im Rahmen des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie im Vermögensbekenntnis⁶⁷ müssen wahr und vollständig sein. Sollte die Verfahrenshilfe von der Partei durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen worden sein, so hat das Prozessgericht erster Instanz über die Partei eine Mutwillensstrafe zu verhängen⁶⁸. Zusätzlich sind die einstweiligen gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt von der Partei nachzuzahlen⁶⁹ und sind von der Partei die Gerichtsgebühren in zweifacher Höhe zu zahlen⁷⁰. Schließlich können für die Partei strafrechtliche Konsequenzen eintreten, weil ein falsches Vermögensverzeichnis den Straftatbestand des § 292a Strafgesetzbuch verwicklicht.⁷¹
6. Hat das Gericht die Beigebe eines Rechtsanwalts beschlossen⁷², dann hat die Partei Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer^{73,74}. Der Mandant hat keinen Anspruch auf die Bestellung eines bestimmten, von ihm bevorzugten Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer durch die Rechtsanwaltskammer⁷⁵.

L) Honorar

1. Die vom Rechtsanwalt für den Mandanten erbrachten Leistungen sind mit Ausnahme der Sonderregelungen über die Verfahrenshilfe⁷⁶ grundsätzlich entgeltlich. Der Rechtsanwalt darf sein Honorar mit seinem Mandanten - innerhalb der zivil-⁷⁷ und standesrechtlichen⁷⁸ Grenzen - frei vereinbaren⁷⁹. Der Rechtsanwalt schuldet grundsätzlich keinen Erfolg⁸⁰, dh der Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten besteht auch bei Nichterreichen des beabsichtigten Ergebnisses der Vertretung⁸¹.
2. Als Verrechnungsmöglichkeiten können der Rechtsanwalt und sein Mandant ein Pauschalhonorar, ein Zeithonorar oder die Abrechnung nach dem Tarif (RATG, AHK⁸²) vereinbaren.
3. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
4. Wird dem Rechtsanwalt bzw seiner Kanzlei vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, dieses E-Mail zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
5. Wenn zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten im Rahmen des Mandatsvertrages keine anders-

lautende Vereinbarung getroffen worden ist, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß § 1004 iVm § 1152 ABGB.

6. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden bzw mit diesem vereinbarten Honorars sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
7. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd § 5 Abs 2 KSchG gilt, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
8. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten vom Rechtsanwalt nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht.
9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in einem zeitlichen Abstand von einem Monat Honorarzwischenabrechnungen für die bis zu diesem Zeitpunkt für den Mandanten erbrachten rechtsfreundlichen Leistungen vorzunehmen.
10. Der Rechtsanwalt ist zu jeder Zeit berechtigt, dem Mandanten angemessene Honorarankontierungen zu verlangen⁸³.
11. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars des Rechtsanwalts in Verzug gerät, so verfügt der Rechtsanwalt über einen Anspruch auf Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt den darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Rechtsanwalts (zB § 1333 Abs 2 ABGB) bleiben unberührt.
12. Sämtliche im Rahmen der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen des Rechtsanwaltes bzw dessen Kanzlei - dem Mandanten zur direkten Beilegung übermittelt werden.
13. Bei Erteilung eines Mandats durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Honorarforderungen des Rechtsanwaltes, soweit die Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht worden sind.

M) Haftung des Rechtsanwaltes

1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a Abs 3 RAO genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend).
2. Der gemäß Pkt. 1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
3. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die keine Mitarbeiter (Angestellte und Hilfskräfte) der Kanzlei des Rechtsanwalts sind, nur bei Auswahlverschulden.
4. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
5. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Rahmen des Mandatsvertrages oder wenn sich der Rechtsanwalt erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

6. Nimmt der Rechtsanwalt aufgrund der diesem vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnung für die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer vor, so ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwalt schad- und klaglos zu stellen, wenn dem Rechtsanwalt durch die Erteilung von unrichtigen Informationen durch den Mandanten ein Vermögensschaden erwachsen ist.

N) Rechtsschutzversicherung des Mandanten

1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt bekanntzugeben und dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei die gesamte Versicherungspolize unverzüglich - auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei - zur Vorlage zu bringen.
2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zu fernen.

O) Beendigung des Mandats

1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden⁸⁴. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon jedoch unberührt.
2. Im Falle der Auflösung des Mandats durch den Rechtsanwalt oder den Mandanten hat der Rechtsanwalt den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen⁸⁵. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht mehr wünscht⁸⁶.

P) Herausgabepflicht des Rechtsanwaltes

1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Mandats dem Mandanten auf dessen Verlangen sämtliche Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Kopien dieser Urkunden einzuhalten⁸⁷.
2. Soweit der Mandant nach dem Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien hievon verlangt, die er im Rahmen der Erfüllung des Mandats durch den Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei bereits erhalten hat, so sind die Kosten (insbesondere Porti und Kopien) vom Mandanten zu tragen.
3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren⁸⁸ und in dieser Zeit dem Mandanten auf dessen Verlangen Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflichten längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese vom Rechtsanwalt einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) durch den Rechtsanwalt nach dem Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

Q) Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die AAB und der Mandatsvertrag unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Mandatsvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Rechtsanwalts vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

R) Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Ungültigkeit einer oder einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung dieser AAB wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichem Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich in diesen AAB Lücken befinden.

(Stand: Mai 2018)

FUSSNOTEN

1 Im folgenden kurz „*AB*“ (Stand: Mai 2018) bezeichnet.

2 Im folgenden kurz „*ÖRAK*“ bezeichnet.

3 Stand: 6.6.2017.

4 Im folgenden kurz „*Rechtsanwalt*“ bezeichnet.

5 Im folgenden kurz „*Mandant*“ bezeichnet. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesen *AB* auf geschlechtsspezifische sprachliche Differenzierungen, etwa Mandant/in oder Mandaten/innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und geschlechtsneutralen Formulierung grundsätzlich für beide Geschlechter.

6 Der Auftrag ist ein Konsensvertrag, bei dem sich der Beauftragte zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Besorgung erlaubter Geschäfte auf Rechnung des Auftraggebers verpflichtet (vgl. *Apathy* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ [2014] § 1002 Rz 2). Der Auftrag regelt im Innenverhältnis das rechtliche Können (vgl. Schurr in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom¹ [2017] § 1002 ABGB Rz 13). Der *Rechtsanwalt* ist der Beauftragte und der *Mandant* ist der Auftraggeber.

7 Wird die Vertretungsmacht rechtsgeschäftlich eingeräumt, dann liegt eine sog. „*Bevollmächtigung*“ vor (vgl. *Apathy* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ § 1002 Rz 2). Der Bevollmächtigte bzw. Vollmachtnehmer wird durch die Einräumung der Vertretungsmacht durch den Vollmachtgeber nicht verpflichtet, sondern wird dem Bevollmächtigten lediglich ein rechtliches Können eröffnet (vgl. *Apathy* in Schwimann/Kodek, ABGB IV § 1002 Rz 2). Die Bevollmächtigung des *Rechtsanwalts* durch den *Mandanten* stellt die Befugnis des *Rechtsanwalts* dar, nach außen und im Namen und auf Rechnung des *Mandanten* zu handeln und Erklärungen abzugeben (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *Rechtsanwaltsordnung*¹⁰ [im folgenden kurz „*RAO*“ bezeichnet] § 8 RAO Rz 14).

8 Im folgenden kurz „*Mandatsvertrag*“ bezeichnet.

9 Im folgenden kurz „*Kanzlei*“ bezeichnet.

10 Vgl. § 8 Abs 1 S 1 Rechtsanwaltsordnung RGBI 1968/96 idF BGBl I 2019/25 (im folgenden kurz „*RAO*“ bezeichnet).

11 Vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 8 RAO Rz 3.

12 Verbrauchergeschäfte sind Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen (nämlich „*Business-to-Customer*“, kurz „*B2C*“ bezeichnet). Der *Rechtsanwalt* ist Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140 idF BGBl I 2018/58 (im folgenden kurz „*KSchG*“ bezeichnet) und der *Mandant* ist Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 *KSchG*.

13 Nämlich die Bestimmungen der §§ 1002 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idF BGBl I 2018/100 (im folgenden kurz „*ABGB*“ bezeichnet).

14 Vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 10 RAO Rz 2; *Apathy* in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ § 1002 4 FN 48; Oberster Gerichtshof (im folgenden kurz „*OGH*“ bezeichnet) 25.5.1994, 7 Ob 612/93; 10 Ob 509/95 Juristische Blätter (im folgenden kurz „*JBl*“ bezeichnet) 1995, 732 (733); 6 Ob 509/96 *JBl* 1997, 244; 18.12.1996, 6 Ob 2299/96; 1 Ob 291/01b Recht der Wirtschaft (im folgenden kurz „*RdW*“ bezeichnet) 2002, 335; 28.3.2007, 9 Ob 120/06; 7 Ob 164/18w Zivilrecht aktuell (kurz „*Zak*“) 2019, 115; 7 Ob 164/18w *Zak* 2019, 115; RIS-Justiz RS0038703, RS0038942.

15 Vgl. § 863 Abs 1. Fall *ABGB*.

16 Ein *Mandatsvertrag* zwischen dem *Rechtsanwalt* und dem *Mandanten* kommt bspw. durch eine rechtliche Fragestellung des *Mandanten* an den *Rechtsanwalt* oder durch eine Anfrage des *Mandanten* an den *Rechtsanwalt* zur Vornahme betreffend einer Rechtsrecherche stillschweigend zustande.

17 Vgl. § 863 Abs 2. Fall *ABGB*.

18 Vgl. § 8 Abs 1 S 2 RAO. Die Berechtigung des *Rechtsanwalts* sich vor sämtlichen Gerichten und Behörden auf die vom *Mandanten* erteilte Vollmacht zu berufen, ohne den urkundlichen Nachweis der *Bevollmächtigung* zu erbringen, wurde in die einzelnen Verfassungsgesetze übernommen (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO* § 8 RAO Rz 6): Die - Erleichterung der Berufung auf die erteilte Vollmacht durch den *Rechtsanwalt* ist für das Zivilverfahren (§ 30 Abs 2 Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 BGBl I 2018/109 [im folgenden kurz „*ZPO*“ bezeichnet]); das Strafverfahren (§ 58 Abs 2 S 2 Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631 idF BGBl I 2018/70 [im folgenden kurz „*StPO*“ bezeichnet]); das Verwaltungsverfahren (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl I 2013/122 idF BGBl I 2018/57 [im folgenden kurz „*VwGVG*“ bezeichnet]) iVm 10 Abs 1 S 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58 [im folgenden kurz „*AVG*“ bezeichnet]); das Verwaltungsstrafverfahren (§ 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 [im folgenden kurz „*VStG*“ bezeichnet]) BGBl 1991/52 idF BGBl I 2018/58; das Exekutionsverfahren (§ 78 Abs 1 Exekutionsordnung RGBI 1896/79 idF BGBl I 2019/18 [kurz „*EO*“ bezeichnet]) iVm § 30 Abs 2 ZPO; das Außerstreitverfahren (§ 6 Abs 4 Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2019/38 [kurz „*AußStG*“ bezeichnet]) iVm § 30 Abs 2 ZPO; das Insolvenzverfahren (§ 252 Z. Fall Insolvenzordnung RGBI 1914/337 idF BGBl I 2019/38 [kurz „*IO*“ bezeichnet]) iVm § 30 Abs 2 ZPO; das Firmenbuchverfahren (§ 15 Abs 1 Firmenbuchgesetz BGBl 1991/10 idF BGBl I 2018/69 [kurz „*FBG*“ bezeichnet]) iVm § 6 Abs 4 *AußStG* iVm § 30 Abs 2 ZPO) sowie das Grundbuchverfahren betreffend der Einschreibervollmacht (§ 75 Abs 2 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 BGBl 1955/39 idF BGBl I 2018/58 [im folgenden kurz „*GBG 1955*“ bezeichnet]) iVm § 6 Abs 4 *AußStG* iVm § 30 Abs 2 ZPO, ausdrücklich gesetzlich verankert worden.

19 Vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 8 RAO Rz 6.

20 Darunter sind die Bestimmungen der *RAO*, des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter BGBl 1990/474 idF BGBl I 2018/32 (im folgenden kurz „*DSI*“ bezeichnet), der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, kundgemacht von der ÖRAK am 28.9.2015 idF 12.5.2017 (im folgenden kurz „*RL-BA 2015*“ bezeichnet), der Spruchpraxis der mittlerweile aufgelösten Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (im folgenden kurz „*OBDK*“ bezeichnet) sowie der Spruchpraxis der seit 1.1.2014 für Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständigen 11 Senate des *OGH* zu verstehen.

25 Vgl. § 9 Abs 1 HS 1 und 2 *RAO*; *OGH* 25.5.1994, 7 Ob 612/93; 18.12.1996, 6 Ob 2299/96; 1 Ob 291/01b *RdW* 2002, 335.

26 Vgl. § 9 Abs 1 HS 3 *RAO*; *OGH* 25.5.1994, 7 Ob 612/93; 18.12.1996, 6 Ob 2299/96; 1 Ob 291/01b *RdW* 2002, 335; 7 Ob 198/07d *Zak* 2008,90 = *ecolex* 2008/107 = *RdW* 2008/345 = *Zeitschrift für Verkehrsrecht* (im folgenden kurz „*ZVR*“ bezeichnet) 2008/54 (*Danzl*); 27.1.2009, 8 Ob 162/08v.

27 Der *Rechtsanwalt* ist verpflichtet, das Vorbringen in Schriftsätzen und das Gericht bzw. die Behörde, anwaltlichen Auforderungsschreiben und sonstigen Schreiben dahingehend zu prüfen und zu gestalten, dass es seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerspricht (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 RAO Rz 7; Feil/Wennig, *Anwaltsrecht*¹ [2012] § 8 *RAO* Rz 8). Wenn der *Mandant* ein Vorbringen wünscht, welches dieser Überprüfung nicht standhält, dann wird es der *Rechtsanwalt* unterlassen.

28 Vgl. § 9 Abs 1 S 2 *RAO*.

29 Nämlich den Bestimmungen der *RAO*, des *DSI*, der *RL-BA 2015*, der Spruchpraxis der *OBDK* sowie der Spruchpraxis der 11 für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständigen Senate des *OGH*.

30 Vgl. 7 Ob 198/07d *Zak* 2008,90 = *ecolex* 2008/107 = *RdW* 2008/345 = *ZVR* 2008/54 (*Danzl*); 26.11.2012, 9 Ob 37/12z.

32 Vgl. *OGH* 15.7.1999, 6 Ob 37/99f; 25.1.2006, 9 Ob 37/05i. Die Nichterteilung von Informationen an den *Rechtsanwalt* durch den *Mandanten*, die für die Durchführung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind, kann unter Umständen zu einer Ablehnung der Übernahme des *Mandats* durch den *Rechtsanwalt* führen, da der *Rechtsanwalt* nicht verpflichtet ist, die rechtsfreundliche Vertretung des *Mandanten* zu übernehmen (vgl. § 10 Abs 1 HS 1 und 2 *RAO*). Der *Rechtsanwalt* kann ein *Mandat* vielmehr ohne Angabe von Gründen ablehnen (vgl. § 10 Abs 1 HS 3 *RAO*). Während des aufrechten Bestandes des *Mandats* kann die Nichterteilung von Informationen an den *Rechtsanwalt* durch den *Mandanten* zu einer Auflösung des Vollmachtsverhältnisses durch den *Rechtsanwalt* kommen (vgl. § 11 Abs 2 *RAO*).

33 Den *Rechtsanwalt* trifft keine Verpflichtung, nachzuprüfen, ob sein *Mandat* wirklich alle in seinem Eigentum befindlichen Urkunden, sonstige Schriftstücke, Bild-, Ton- oder Datenträger überhaupt nicht bereit, dem *Rechtsanwalt* Schriftstücke, Bild-, Ton- oder Datenträger zu überreichen, so kann dies zu einer Ablehnung des *Mandats* durch den *Rechtsanwalt* führen. Während des aufrechten Bestandes des *Mandats* kann die Nichtüberreichung von Urkunden, sonstige Schriftstücke, Bild-, Ton- oder Datenträger an den *Rechtsanwalt* durch den *Mandanten* zu einer Auflösung des Vollmachtsverhältnisses durch den *Rechtsanwalt* kommen (vgl. § 11 Abs 2 *RAO*).

34 Vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 RAO Rz 7, 17; *OGH* 15.11.1963, Bkd 37/63 Österreichisches Anwaltsblatt (im folgenden kurz „*AnwBl*“ bezeichnet) 1965, 14 = RIS-Justiz RS0054902; 3 Ob 241/796d Entscheidungen des *OGH* in Zivil- (und Zivilverwaltungs-)sachen (kurz „*SZ*“ bezeichnet) 70/14; 15.7.1999, 6 Ob 37/99f; 1 Ob 291/01b *RdW* 2002, 335; 6 Ob 56/05m Leitsatzkartei in der Österreichischen Juristen-Zeitung (kurz „*ÖJZ-LSK*“ bezeichnet) 2006/24 = Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (kurz „*ecolex*“ bezeichnet) 2006, 134 = Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der *ÖJZ* (im folgenden kurz „*EvBl*“ bezeichnet) 2006/25 = Österreichische Richterzeitung (im folgenden kurz „*RZ*“ bezeichnet) 2006 EÜ 68, 69; 30.5.2006, 3 Ob 87/05y; 7 Ob 198/07d *Zak* 2008,90 = *ecolex* 2008/107 = *RdW* 2008/345 = *ZVR* 2008/54 (*Danzl*); 6 Ob 156/08x Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditrecht (kurz „*ZIK*“ bezeichnet) 2808/340 = *Zak* 2008/611 = *JBl* 2009/111 (*Schumacher*) = *RdW* 2008/718 = *EvBl* 2009/18 (*Wall*) = Österreichisches BankArchiv (kurz „*ÖBA*“ bezeichnet) 2009/1577 (*Lukas*) = *RZ* 2009 EÜ 114, 115 = *ZVR* 2009/38 (*Danzl*) = *SZ* 2008/104 = Handelsrechtliche Entscheidungen (im folgenden kurz „*HS*“ bezeichnet) 39,429; 27.1.2009, 8 Ob 162/08v; 26.11.2012, 9 Ob 37/12z; *OBDK* 27.10.2003, Bkd 2/03; 16 Bkd 3/09 *AnwBl* 2010/8252 (*Klingsbigl*); 16 Bkd 8/11 *AnwBl* 2012/8316 (*Klingsbigl*).

35 Vgl. 3 Ob 241/796d *SZ* 70/14; 1 Ob 291/01b *RdW* 2002, 335; 6 Ob 56/05m *ÖJZ-LSK* 2006/24 = *ecolex* 2006, 134 = *EvBl* 2006/25 = *RZ* 2006 EÜ 68, 69; 30.5.2006, 3 Ob 87/05y; 25.1.2006, 9 Ob 37/05i; 7 Ob 198/07d *Zak* 2008,90 = *ecolex* 2008/107 = *RdW* 2008/345 = *ZVR* 2008/54 (*Danzl*); 6 Ob 156/08x *ZIK* 2008/340 = *Zak* 2008/611 = *JBl* 2009/111 (*Schumacher*) = *RdW* 2008/718 = *EvBl* 2009/18 (*Wall*) = Österreichisches BankArchiv (kurz „*ÖBA*“ bezeichnet) 2009/1577 (*Lukas*) = *RZ* 2009 EÜ 114, 115 = *ZVR* 2009/38 (*Danzl*) = *SZ* 2008/104 = *HS* 39,429; 27.1.2009, 8 Ob 162/08v.

36 Vgl. 3 Ob 241/796d *SZ* 70/14; 15.7.1999, 6 Ob 37/99f.

37 Vgl. § 9 Abs 2 S 1 *RAO*. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch dann, wenn der *Rechtsanwalt* die Übernahme des *Mandats* ablehnt (vgl. *OBDK* 4 Bkd 3/04 *AnwBl* 2005, 295 [296]) oder es aus einem sonstigen Grund nicht zum Abschluss eines *Mandatsvertrages* zwischen dem *Rechtsanwalt* und dem *Mandanten* kommt (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 RAO Rz 27; *Murko*, Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung, *AnwBl* 2017, 287 (288)). Die Verschwiegenheitspflicht des *Rechtsanwalts* bindet den Geheimnisträger auch über das Mandatsverhältnis hinaus (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vi-

tek, *RAO*¹⁰ § 9 *RAO* Rz 28; *Scheuba* in Csocklich/Scheuba [Hrsg.] *Ständesrecht der Rechtsanwälte*¹ [2018] 56; *Schur*, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung, *AnwBl* 2009, 257 [258]; *OGH* 11.11.2014, 22 Os 3/14b; 9.11.2015, 22 Os 8/15f; *OBDK* Bkd 34/88 *AnwBl* 1991, 313; Bkd 34/88 *AnwBl* 1991, 313; 4.12.1998, Bkd 21/87; Bkd 92/89 *AnwBl* 1993, 429 (430); 2.9.2002, Bkd 1/02; 26.9.2011, 4 Bkd 10 Bkd 1/11; 3.9.2012, Bkd 1/12z; und bestet auch nach dem Tod des *Mandanten* fort (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 *RAO* Rz 28).

38 Vgl. § 9 Abs 2 S *RAO*. Dieses Recht auf Verschwiegenheit besteht insbesondere im Zivilverfahren (vgl. § 321 Abs 1 Z 4 *ZPO*), im Strafverfahren (vgl. § 157 Abs 1 Z 2 und Abs 2 *StPO*), im Verwaltungsverfahren (vgl. § 49 Abs 2 *AVG*), im Verwaltungsverfahren (vgl. § 24 *VSIG* iVm § 49 Abs 2 *AVG*), im Außerstreitverfahren (§ 35 *AußStG* iVm § 321 Abs 1 Z 4 *ZPO*), im Abgabenverfahren (vgl. 171 Abs 2 *BAO*) sowie im Disziplinarverfahren (vgl. § 107 Abs 5 Beamten-Dienstrechtsgesetz [kurz „*BDG 1979*“ bezeichnet]).

39 Die Verschwiegenheitspflichtung gilt auch für alle Mitarbeiter der *Kanzlei* (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 *RAO* Rz 32; *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 56; *Murko*, *AnwBl* 2017, 287 (288); *OGH* 9 Ob 2165/96i wirtschaftsrechtliche Blätter (kurz „*wbl*“ bezeichnet) 1997, 122 = *RdW* 1997, 289; 19.9.2001, 9 Ob 180/01p; 3 Ob 189/17s *ecolex* 2018, 143; *OBDK* Bkd 115/87 *AnwBl* 1989, 274; 25.10.2004, 4 Bkd 3/04; 30.6.2008, 12 Bkd 2/08.

40 Gemäß § 8 Abs 1 *RAO* ist der *Rechtsanwalt* im Hinblick auf die hohe Gefahr der Geldwäscherei (vgl. § 165 Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70 [im folgenden kurz „*StGB*“ bezeichnet]) oder Terrorisfinanzierung (vgl. § 278d *StGB*) verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- und Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt. Der *Rechtsanwalt* ist gemäß § 8b Abs 1 *RAO* verpflichtet, bei Vorliegen eines der in § 8 Abs 1 *RAO* angeführten Geschäfte, die Identität seiner Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8d *RAO*) festzustellen und zu prüfen. Gemäß § 8e *RAO* ist der *Rechtsanwalt* verpflichtet, den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt [im folgenden kurz „*BKA*“ bezeichnet]), Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs 2 *BKA*-Gesetz [kurz „*BKA-G*“ bezeichnet] BGBl I 2002/22 idF BGBl I 2016/118 unverzüglich über alle Geschäfte und Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme hat, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion im Zusammenhang stehende aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorisfinanzierung im Zusammenhang stehen. Weitere Anwendungsfälle der Verpflichtung des *Rechtsanwalts*, Auskünfte oder Meldungen an Behörde zu erstatten, existieren im Steuerrecht (vgl. Kontenregister- und Konteneinschlagsgesetz [kurz „*KontRegG*“ bezeichnet]; Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz [kurz „*GMStG*“ bezeichnet]).

41 Dies gilt insbesondere für die notwendige Verteidigung in einem gegen den *Rechtsanwalt* geführten Straf- oder Disziplinarverfahren (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 *RAO* Rz 46; *OBDK* 4 Bkd 1/02, RZ 2003, 85).

42 Insbesondere die Geltendmachung von Honoraransprüchen des *Rechtsanwalts* gegenüber dem *Mandanten*. Die Pflicht des *Rechtsanwalts* zur Verschwiegenheit steht dem Recht des *Anwalts*, sein Honorar gerichtlich geltend zu machen und sich dabei aller prozeduraler Mitteln zu bedienen, grundsätzlich nicht entgegen (vgl. *Arnold*, Einschränkungen des Berufsgeheimnisses - Ausnahme vom Geheimnisschutz, *ÖJZ* 1982, 1 (4); *OGH* 19.9.2000, 10 Ob 91/00f; 27.5.2010, 5 Ob 67/10d; 4 Ob 138/16x *Zak* 2016, 296 = *ecolex* 2016, 787 = *AnwBl* 2016, 566 = *RdW* 2017, 30 = *ZVR* 2017, 75 [Danzl] = *ZIK* 2017, 111).

43 Insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des *Mandanten* aus dem *Mandatsvertrag* oder schadenersatzrechtlicher Ansprüche Dritter gegenüber dem *Rechtsanwalt* (vgl. *OGH* 27.5.2010, 5 Ob 67/10d; 7 Ob 50/12x *Zak* 2012, 215 = *JBl* 2012,536 = *AnwBl* 2012, 418 = *Recht der Medizin* [kurz „*RdM*“ bezeichnet] 2012, 181 (*Leitschner-Lenzhofer*) = *EvBl-LS* 2012/151 = *RZ* 2012 EÜ 248 = *ZVR* 2013, 76 [Danzl] = *RdM* 2013, 164 = *Zak* 2014, 43 [Nig]; 4 Ob 138/16x *Zak* 2016, 296 = *ecolex* 2016, 787 = *AnwBl* 2016, 566 = *RdW* 2017, 30 = *ZVR* 2017, 75 [Danzl] = *ZIK* 2017, 111).

44 Vgl. *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 59 f.

45 Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflichtung enthebt den *Rechtsanwalt* jedoch nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines *Mandanten* entspricht (vgl. *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 61). Vom *Rechtsanwalt* ist vielmehr gewissenhaft zu prüfen, ob durch die Preisgabe des Geheimnisses der *Mandant* nicht ins Gewicht fallende Nachteile zu befürchten habe (vgl. *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 61; *OBDK* Bkd 92/89, *AnwBl* 1993, 429).

46 Vgl. *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 61.

47 Vgl. *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 61; *OBDK* Bkd 92/89, *AnwBl* 1993, 429).

48 Vgl. § 10 Abs 1 HS 4, 5, 6, 7, 8 *RAO*. Es wird zwischen der echten (materiellen) Doppelvertretung, welche explizit in § 10 Abs 1 *RAO* geregelt ist, und der unechten/formellen Doppelvertretung, welche in § 10 *RL-BA* ihre Regelung findet, unterschieden (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, *RAO*¹⁰ § 9 *RAO* Rz 91; *Scheuba* in Csocklich/Scheuba, *Ständesrecht*¹ 68 f.; *Feil/Wennig*, *Anwaltsrecht*¹ § 10 Rz 4; *OGH* 15.2.2018, 28 Ds 3/17f; 28.11.2018, 26 Ds 5/18m; 30.5.2017, 20 Ds 1/17b; 12.3.2014, 24 Os 1/14y; 6.5.2014, 25 Os 6/14s; 20 Os 1/14v, *AnwBl* 2014, 630 [Hahnkamper] =

- Newsletter [kurz „NL“ bezeichnet] Menschenrechte 2016, 129; 20.12.2016, 20 Os 9/16y; RIS-Justiz RS0054995; VwGH 24.2.2009, 2008/06/0188; 16.7.2014, 2012/01/0142. Innerhalb der materiellen Doppelvertretung ist zwischen der eigentlichen und der uneigentlichen Doppelvertretung zu differenzieren (vgl. *Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 9 RAO Rz 10; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ § 10 Rz 4). Die eigentliche Doppelvertretung umfasst den Fall, dass der Rechtsanwalt beide Streitparteien im selben Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt, dh der *Rechtsanwalt* beide Parteien gleichzeitig vertritt (vgl. § 10 Abs 1 S 2 RAO; OGH 20.12.2016, 20 Os 9/16y). Bei der uneigentlichen Doppelvertretung vertritt oder berät der *Rechtsanwalt* eine Partei, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten (oder beraten) hatte (vgl. § 10 Abs 1 S 1 RAO; OGH 15.2.2018, 28 Ds 3/17f; 14.11.2018, 21 Ds 2/18h; 28.11.2018, 26 Ds 5/18m; 30.5.2017, 20 Ds 1/17b; 11.12.2014, 26 Os 3/14g; 9.11.2015, 22 Os 1/15k; RIS-Justiz RS0054995; *OBDK* 16 Bkd 12/00, AnwBl 2001, 214; VwGH 24.2.2009, 2008/06/0188. Die unechte (formelle) Doppelvertretung liegt dann vor, wenn der *Rechtsanwalt* in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners auftritt (*Vitek* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 RAO Rz 18; *Scheuba* in Csoklich/Scheuba, Standesrecht³ 66; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 145; OGH 12.3.2014, 24 Os 1/14y; 6.5.2014, 25 Os 6/14s; 19.12.2016, 2 Ob 164/16f Zak 2017, 52 = Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht [kurz „iFamZ“ bezeichnet] 2017, 96 = *JBl* 2017, 311 = Österreichische Notariatszeitung [kurz „NZ“ bezeichnet] 2017, 313 [*Hoyer*] = *ecolex* 2017, 1055; 20.12.2016, 20 Os 9/16y; 15.2.2018, 28 Ds 3/17f; RIS-Justiz RS0054995; VwGH 24.2.2009, 2008/06/0188; 16.7.2014, 2012/01/0142).
- 49 Wenn vom *Mandanten* ein *Mandatsvertrag* schriftlich unterfertigt wird, dann müsste eine derartige Vereinbarung zwischen dem *Rechtsanwalt* und dem *Mandanten* unter Pkt G) („*Form der Zustellung von Schriftstücken zwischen dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei und dem Mandanten* ..“) des *Mandatsvertrages* getroffen werden.
- 50 Wenn vom *Mandanten* ein *Mandatsvertrag* schriftlich unterfertigt wird, dann ist unter Pkt G) („*Form der Zustellung von Schriftstücken zwischen dem Rechtsanwalt bzw dessen Kanzlei und dem Mandanten* ..“) zwischen dem *Rechtsanwalt* und dem *Mandanten* zu vereinbaren, ob die Schriftstücke des *Rechtsanwalts* bzw dessen *Kanzlei* per Post an die Adresse des *Mandanten* oder per E-Mail an den *Mandanten* übermittelt werden.
- 51 Vgl § 14 Abs 1 S 1 RAO.
- 52 Gemäß § 63 Abs 1 S 1 ZPO ist einer Partei die Verfahrenshilfe zu gewähren, wenn diese außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 53 Gemäß § 61 Abs 2 S 1 StPO bezeichnet, ist dem Beschuldigten dann ein Verteidiger beizugeben, wenn dieser außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, deren Unterhalter zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. Die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in einer Strafsache ist etwa dann erforderlich, wenn die Begebung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben ist (so zB im Falle der Untersuchungshaft, vgl § 61 Abs 2 Z 1 StPO), zur Ausführung eines Rechtsmittel (vgl § 61 Abs 2 Z 3 StPO) oder bei schwieriger Sach- und Rechtslage (vgl § 61 Abs 2 Z 4 StPO).
- 54 Gemäß § 8a Abs 1 S 1 VwGVG ist einer Partei die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn diese außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Bestimmung des § 61 Abs 1 S 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl 1985/197 idF BGBl I 2019/33, kurz „*VwGG*“ bezeichnet, sowie die Bestimmung des § 35 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 BGBl 1953/85 idF BGBl I 2018/22, kurz „*VfGG*“ bezeichnet, verweist bezüglich der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe auf die diesbezüglichen Bestimmungen der ZPO, nämlich den §§ 63 ff ZPO.
- 55 Gemäß § 40 Abs 1 S 1 VwGVG ist einem Beschuldigten ein Verteidiger beizugeben, wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.
- 56 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit a) ZPO.
- 57 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit b) ZPO.
- 58 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit c) ZPO.
- 59 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit d) ZPO.
- 60 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit e) ZPO.
- 61 Vgl § 64 Abs 1 Z 1 lit f) ZPO.
- 62 Vgl § 64 Abs 1 Z 2 ZPO.
- 63 Vgl § 64 Abs 1 Z 3 ZPO. Die Verfahrenshilfe bezieht sich auch auf die vorprozessuale Rechtsberatung des *Mandanten* durch den *Rechtsanwalt* im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung (vgl § 64 Abs 1 Z 3 HS 3 ZPO).
- 64 Vgl § 71 ZPO.
- 65 Vgl § 65 Abs 1 S 1 ZPO, § 40 Abs 2 S 1 VwGVG.
- 66 Vgl § 8a Abs 3 S 1 VwGVG.
- 67 Vgl § 66 ZPO.
- 68 Vgl § 69 S 1 ZPO.
- 69 Vgl § 69 S 2 ZPO iVm § 68 Abs 2 ZPO.
- 70 Vgl § 69 S 2 ZPO.
- 71 Die Bestimmung des § 292a Strafgesetzbuch BGBl 1982/205 idF BGBl I 2018/70, kurz „StGB“ bezeichnet, lautet wie folgt: „*Wer im Zuge eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis abgibt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis u 360 Tagessätzen zu bestrafen.*“
- 72 Vgl § 64 Abs 1 Z 3 ZPO.
- 73 In der Steiermark ist dies die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, kurz „*Stmk RAK*“ bezeichnet.
- 74 Vgl § 45 Abs 1 RAO.
- 75 Vgl Verwaltungsgerichtshof (kurz „*VwGH*“) 88/01/0114 Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (kurz „*VwSlg*“) 12808 A/1988.
- 76 Vgl Pkt K) AAB.
- 77 Wenn zwischen dem *Rechtsanwalt* und seinem *Mandanten* im Rahmen des *Mandatsvertrages* keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, hat der *Rechtsanwalt* Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß § 1004 iVm § 1152 ABGB.
- 78 Vgl § 16 Abs 1 S 2 RAO, § 879 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 ABGB (kurz *Verbot des „pactum de quota litis“*, was übersetzt soviel bedeutet wie das Verbot des „*Ansichlössens einer anvertrauten Streitsache*“) bezeichnet.
- 79 Vgl § 16 Abs 1 S 1 RAO; § 15 Abs 1 RI-BA 2015; § 2 Abs 1 Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 1969/189 idF BGBl I 2017/10, kurz „*RATG*“ bezeichnet; § 1 S 1 Allgemeine Honorarkriterien, kundgemacht von der ÖRAK auf der Homepage unter <http://www.rechtsanwaelte.at> am 10.10.2005 idF vom 15.5.2017, kurz „*AHK*“ bezeichnet.
- 80 Vgl OGH 25.1.1996, 9 Ob 37/05i.
- 81 Vgl OGH 29.3.2016, 4 Ob 237/15d.
- 82 Allgemeine Honorarkriterien, kundgemacht von der ÖRAK auf der Homepage unter <http://www.rechtsanwaelte.at> am 10.10.2005 idF vom 15.5.2017, kurz „*AHK*“ bezeichnet.
- 83 Vgl § 16 Abs 2 RL-BA 2015.
- 84 Vgl § 11 Abs 2 RAO.
- 85 Vgl § 11 Abs 2 RAO.
- 86 Vgl § 11 Abs 3 RAO.
- 87 Vgl § 12 Abs 1 RAO.
- 88 Vgl § 12 Abs 2 S 2 RAO.